



Datenschutzordnung des Turnverein Gerhausen 1900 e. V.

Stand 25. Mai 2018

Inhaltsverzeichnis

1	ALLGEMEINES.....	2
2	ZUSTÄNDIGKEITEN FÜR DIE DATENVERARBEITUNG IM VEREIN	3
3	DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER.....	3
4	ZUSTÄNDIGE AUFSICHTSBEHÖRDE	3
5	VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN DER MITGLIEDER	4
6	DATENVERARBEITUNG IM RAHMEN DER ÖFFENTLICHKEITSARBEIT	5
7	VERWENDUNG UND HERAUSGABE VON MITGLIEDERDATEN UND -LISTEN.....	5
8	KOMMUNIKATION PER E-MAIL	6
9	VERPFLICHTUNG AUF DIE VERTRAULICHKEIT	6
10	EINRICHTUNG UND UNTERHALTUNG VON INTERNETAUFTRITTEN	6
11	VERSTÖßE GEGEN DATENSCHUTZRECHTLICHE VORGABEN UND DIESE ORDNUNG	6
12	EINWILLIGUNG IM DATENSCHUTZRECHT	7
13	BETROFFENENRECHTE NACH DS-GVO UND BDSG	7
13.1	AUSKUNFTSRECHT	7



13.2	RECHT AUF BERICHTIGUNG.....	7
13.3	RECHT AUF LÖSCHUNG	7
13.4	RECHT AUF VERGESSEN.....	8
13.5	RECHT AUF DATENÜBERTRAGBARKEIT.....	8
13.6	DAUER DER DATENSPEICHERUNG / LÖSCHUNG.....	8
14	DATENERHEBUNG (ERWEITERTEN FÜHRUNGSZEUGNIS).....	9
15	TECHNISCHE UND ORGANISATORISCHE MAßNAHMEN	9
15.1	ZUTRITTSKONTROLLE	9
15.2	ZUGANGSKONTOLLE	9
15.3	ZUGRIFFSKONTROLLE.....	10
15.4	WEITERGABEKONTROLLE.....	10
15.5	EINGABEKONTROLLE.....	10
15.6	AUFTRAGSKONTROLLE	10
15.7	VERFÜGBARKEITSKONTROLLE	10
15.8	DATENSICHERUNGSKONZEPT.....	11
15.9	SCHUTZ VOR SCHADPROGRAMME	11
16	DIESE SCHLUSSBESTIMMUNG.....	11

Präambel

Die Europäische Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO), die am 25. Mai 2016 in Kraft getreten ist, wird ab dem 25. Mai 2018 in allen Staaten der Europäischen Union unmittelbar geltendes Recht. Der deutsche Gesetzgeber hat mit dem Bundesdatenschutzgesetz, BDSG (neu), die nationalen Datenschutzregelungen an die DS-GVO angepasst und neu geregelt. Das Bundesdatenschutzgesetz (neu) wird am 25. Mai 2018 in Kraft treten und das derzeit geltende Bundesdatenschutzgesetz ersetzen.

Diese neuen Regelungen gelten ebenso für Vereine (Art. 4 Nr. 18 DS-GVO).

Der Turnverein Gerhausen 1900 e.V. verarbeitet personenbezogene Daten für die Durchführung des Mitgliedschaftsverhältnisses (z.B. Einladung zu Versammlungen, Beitragseinzug, Organisation des Sportbetriebes, im Rahmen der Vereinsverwaltung, der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins, ...).

Ferner werden personenbezogene Daten zur Teilnahme am Wettkampf-, Turnier- und Spielbetrieb der Landesfachverbände an diese weitergeleitet

Darüber hinaus werden personenbezogene Daten im Zusammenhang mit sportlichen Ereignissen einschließlich der Berichterstattung hierüber auf der Internetseite des Vereins, in Auftritten des Vereins in Sozialen Medien, sowie auf Seiten der Fachverbände veröffentlicht und an lokale, regionale und überregionale Printmedien

Um die Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes zu erfüllen, Datenschutzverstöße zu vermeiden und einen einheitlichen Umgang mit personenbezogenen Daten innerhalb des Vereins zu gewährleisten, gibt sich der Verein die nachfolgende Datenschutzordnung.



1 Allgemeines

Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten u.a. von Mitgliedern, Teilnehmerinnen und Teilnehmern am Sport- und Kursbetrieb und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowohl automatisiert in EDV-Anlagen als auch nicht automatisiert in einem Dateisystem, z.B. in Form von ausgedruckten Listen. Darüber hinaus werden personenbezogene Daten im Internet veröffentlicht und an Dritte weitergeleitet oder Dritten offengelegt. In all diesen Fällen ist die EU-Datenschutz-Grundverordnung, das Bundesdatenschutzgesetz und diese Datenschutzordnung durch alle Personen im Verein, die personenbezogene Daten verarbeiten, zu beachten.

Bei der Benutzung von IT-Systemen und Applikationen beim TV Gerhausen sind von den Mitarbeitern und Funktionären die geltenden Rechtsvorschriften zu Datenschutz und Datensicherheit einzuhalten.

Sollten Mitarbeiter unsicher sein, ob und inwieweit Rechtsvorschriften einzuhalten sind, haben sie sich an den geschäftsführenden Vorstand zur Klärung zu wenden.

2 Zuständigkeiten für die Datenverarbeitung im Verein

- (1) Verantwortlich für die Einhaltung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) ist der geschäftsführende Vorstand nach § 26 BGB (Satzung, §8 2.).
- (2) Der geschäftsführende Vorstand stellt sicher, dass Verzeichnisse der Verarbeitungstätigkeiten nach Art. 30 DSGVO geführt und die Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DSGVO erfüllt werden.
- (3) Er ist für die Beantwortung von Auskunftsverlangen von betroffenen Personen zuständig.

3 Datenschutzbeauftragter

Da keine 10 Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind, wird kein Datenschutzbeauftragter an die Aufsichtsbehörde (siehe Kapitel 4) gemeldet.

4 Zuständige Aufsichtsbehörde

Landesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit in Baden-Württemberg:

Postfach 10 29 32
70025 Stuttgart
Tel.: 0711/615541-0
E-Mail: poststelle@lfdi.bwl.de
Internet: www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de



5 Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder

- (1) Der Verein verarbeitet die Daten unterschiedlicher Kategorien von Personen. Für jede Kategorie von betroffenen Personen wird im Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten eine Seite angelegt.
- (2) Im Rahmen des Mitgliedschaftsverhältnisses verarbeitet der Verein insbesondere die folgenden Daten der Mitglieder: Geschlecht, Vorname, Nachname, Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort), Geburtsdatum, Datum des Vereinsbeitritts, Abteilungs- und ggf. Mannschaftszugehörigkeit, Bankverbindung, ggf. die Namen und Kontaktdaten der gesetzlichen Vertreter, Telefonnummern und E-Mail-Adressen, ggf. Funktion im Verein, ggf. Haushalts- und Familienzugehörigkeit bei Zuordnung zum Familienbeitrag.
- (3) Die erhobenen Daten werden auf dem Vereinsverwaltungsprogramm „pro-WINNER“ (www.pro-winner.de) online gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt (Passwörter, siehe auch Kapitel 15).
- (4) Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.
- (5) Im Rahmen der Zugehörigkeit zu den Landesverbänden, deren Sportarten im Verein betrieben werden, werden personenbezogene Daten der Mitglieder an diese weitergeleitet, soweit die Mitglieder eine Berechtigung zur Teilnahme am Wettkampfbetrieb der Verbände beantragen (z.B. Startpass, Spielerpass, Lizenz) und an solchen Veranstaltungen teilnehmen.
- (6) Als Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder und Vereinsdaten nach Maßgabe der Richtlinien des Vorstandes des WLSB an die WLSB-Geschäftsstelle zu melden. (§ 20, Satzung WLSB)
 - a. Mit der WLSB-Bestandserhebung werden einmal jährlich die Mitglieder aller WLSB-Vereine statistisch erfasst. Sie basiert auf zwei Abfragen. Mit der A-Meldung geben die Vereine ihre aktiven und passiven Mitglieder getrennt nach einzelnen Jahrgängen und Geschlecht an. Dabei wird jedes Mitglied nur einmal gezählt. In der B-Meldung werden die aktiven und passiven Vereinsmitglieder einzelnen Fachverbänden zugeordnet. Dabei kann ein Mitglied auch mehrfach gezählt werden, wenn es beispielsweise Mitglied in mehreren Abteilungen des Vereins ist.
 - b. Die Daten von Funktionsträger/innen (Name, Vorname, Titel, Geburtsdatum, Postadresse, Kommunikations- und Funktionsdaten, Bezeichnung ihrer Funktion im Verein) werden ebenfalls übermittelt.
 - c. Zusätzlich wird die Vereinsadresse (Postadresse und Kommunikationsdaten) erhoben.
- (7) Weitergabe an Versicherungen
(z.B. Sportversicherung, Nichtmitgliederversicherung, ...)
Personenbezogene Daten werden nur mit Zustimmung des Mitglieds an Versicherungen weitergeleitet.



- (8) Jubiläen
Bei Jubiläen ehrt der TV Gerhausen nach der Ehrenordnung. Die Ehrung wird auf der Homepage und evtl. im Blaumännle veröffentlicht. Der Jubilar kann der Ehrung und der Veröffentlichung widersprechen.
- (9) Weitergabe zu Werbezwecken
Die Weitergabe von personenbezogenen Daten zu Werbezwecken (etwa an Sponsoren) darf nur mit Zustimmung des jeweiligen Mitglieds erfolgen.
- (10) Übermittlung personenbezogener Daten in ein Drittland oder an eine internationale Organisation: Die Übermittlung findet nicht statt und ist auch nicht geplant.

6 Datenverarbeitung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit, über Vereinsaktivitäten, werden personenbezogene Daten in Aushängen, in der Vereinszeitung und in Internetauftritten veröffentlicht und an die Presse weitergegeben.

Hierzu zählen insbesondere die Daten, die aus allgemein zugänglichen Quellen stammen: Teilnehmer an sportlichen Veranstaltungen, Mannschaftsaufstellung, Ergebnisse, Torschützen, Alter oder Geburtsjahrgang.

- (2) Die Veröffentlichung von Fotos und Videos, die außerhalb öffentlicher Veranstaltungen gemacht wurden, erfolgt ausschließlich auf Grundlage einer Einwilligung der abgebildeten Personen.
- (3) Auf der Internetseite des Vereins werden die Daten der Mitglieder des Vorstands, der Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter und der Übungsleiterinnen und Übungsleiter mit Vorname, Nachname, Funktion, E-Mail-Adresse und Telefonnummer veröffentlicht.
- (4) Das Mitglied kann der Veröffentlichung widersprechen.

7 Verwendung und Herausgabe von Mitgliederdaten und -listen

- (1) Listen von Mitgliedern oder Teilnehmern werden den jeweiligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Verein (z.B. Vorstandsmitgliedern, Abteilungsleitern, Übungsleitern) insofern zur Verfügung gestellt, wie es die jeweilige Aufgabenstellung erfordert. Beim Umfang der dabei verwendeten personenbezogenen Daten ist das Gebot der Datensparsamkeit zu beachten.
- (2) Personenbezogene Daten von Mitgliedern dürfen an andere Vereinsmitglieder nur herausgegeben werden, wenn die Einwilligung der betroffenen Person vorliegt. Die Nutzung von Teilnehmerlisten, in die sich die Teilnehmer von Versammlungen und anderen Veranstaltungen zum Beispiel zum Nachweis der Anwesenheit eintragen, gilt nicht als eine solche Herausgabe.
- (3) Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es eine Mitgliederliste zur Wahrnehmung satzungsgemäßer oder gesetzlicher Rechte benötigt (z.B. um die Einberufung einer Mitgliederversammlung im Rahmen des Minderheitenbegehrens zu beantragen), stellt der Vorstand eine Kopie der Mitgliederliste mit Vornamen, Nachnamen und Anschrift als Ausdruck oder als Datei zur Verfügung. Das Mitglied, welches das Minderheitenbegehren initiiert, hat vorher eine Versicherung abzugeben, dass diese Daten ausschließlich für diesen Zweck verwendet und nach der Verwendung vernichtet werden.



8 Kommunikation per E-Mail

- (1) Für die Kommunikation per E-Mail richtet der Verein einen vereinseigenen E-Mail-Account ein, der im Rahmen der vereinsinternen Kommunikation ausschließlich zu nutzen ist.
- (2) Beim Versand von E-Mails an eine Vielzahl von Personen, die nicht in einem ständigen Kontakt per E-Mail untereinander stehen und/oder deren private E-Mail-Accounts verwendet werden, sind die E-Mail-Adressen als „bcc“ zu versenden.

9 Verpflichtung auf die Vertraulichkeit

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Verein, die Umgang mit personenbezogenen Daten haben (z.B. Mitglieder des Vorstands, Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter, Übungsleiterinnen und Übungsleiter), sind auf den vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Daten zu verpflichten.

10 Einrichtung und Unterhaltung von Internetauftritten

- (1) Der Verein unterhält zentrale Auftritte für den Gesamtverein. Die Einrichtung und Unterhaltung von Auftritten im Internet obliegt dem geschäftsführenden Vorstand. Änderungen dürfen ausschließlich durch den geschäftsführenden Vorstand, die jeweiligen Abteilungs- und Gruppenleiter, sowie den Administrator vorgenommen werden.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand ist für die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen im Zusammenhang mit Online-Auftritten verantwortlich.
- (3) Abteilungen, Gruppen und Mannschaften bedürfen für die Einrichtung eigener Internetauftritte (z.B. Homepage, Facebook, Twitter) der ausdrücklichen Genehmigung des geschäftsführenden Vorstands. Für den Betrieb eines Internetauftritts haben die Abteilungen, Gruppen und Mannschaften Verantwortliche zu benennen, denen gegenüber der geschäftsführende Vorstand weisungsbefugt ist. Bei Verstößen gegen datenschutzrechtliche Vorgaben und Missachtung von Weisungen des geschäftsführenden Vorstands, kann der geschäftsführende Vorstand nach § 26 BGB die Genehmigung für den Betrieb eines Internetauftritts widerrufen. Die Entscheidung des Vorstands nach § 26 BGB ist unanfechtbar.

11 Verstöße gegen datenschutzrechtliche Vorgaben und diese Ordnung

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Vereins dürfen nur im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse Daten verarbeiten. Eine eigenmächtige Datenerhebung, -nutzung oder –weitergabe ist untersagt. Verstöße werden durch den Vorstand des TV Gerhausen geandet.



12 Einwilligung im Datenschutzrecht

Neue Vereinsmitglieder werden anhand der Beitrittserklärung und dieser Datenschutzordnung über

- die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs (siehe Kapitel 12)
- die erhobenen Daten (siehe Kapitel 0)
- Dauer der Datenspeicherung (siehe Kapitel 13.6)
- sowie über ihr Auskunftsrecht (siehe Kapitel 13.1)

informiert.

13 Betroffenenrechte nach DS-GVO und BDSG

13.1 Auskunftsrecht

(Art. 15 DS-GVO und §34 BDSG)

Betroffene Mitglieder haben das Recht, vom TV Gerhausen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden. Inhaltlich richtet sich der Auskunftsanspruch nach Art. 15 DS-GVO und § 34 BDSG.

Die Auskunft wird unverzüglich, in jedem Fall aber innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags erteilt.

Der Verein stellt dem Anfragenden eine Kopie der personenbezogenen Daten unentgeltlich zur Verfügung. Lediglich bei offenkundig unbegründeten exzessiv gestellten Anträgen kann entweder ein angemessenes Entgelt verlangt oder die Auskunft verweigert werden. Wird der Antrag elektronisch gestellt, sind die Informationen in einem gängigen elektronischen Format zur Verfügung zu stellen.

13.2 Recht auf Berichtigung

(Art. 16 DS-GVO)

Betroffene Mitglieder haben unter den Voraussetzungen des Art 16 DS-GVO das Recht, vom TV Gerhausen unverzüglich die Berichtigung sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten zu verlangen. Unter Berücksichtigung der Zwecke der Verarbeitung haben betroffene Beschäftigte das Recht, die Vervollständigung unvollständiger personenbezogener Daten – auch mittels einer ergänzenden Erklärung – zu verlangen.

13.3 Recht auf Löschung

(Art. 17 Abs. 1 DS-GVO und § 35 BDSG)

Betroffene Mitglieder haben bei Vorliegen der in Art. 17 Abs. 1 DS-GVO genannten Gründe das Recht, vom TV Gerhausen zu verlangen, dass sie betreffende personenbezogene Daten unverzüglich gelöscht werden, und der TV Gerhausen ist verpflichtet, dies unverzüglich vorzunehmen. Das Recht auf Löschung besteht nicht, wenn die Ausnahmen nach Art. 17 Abs. 3 DS-GVO bzw. § 35 BDSG vorliegen.



13.4 Recht auf Vergessen

(Art. 17 Abs. 2 DS-GVO)

Betroffene Mitglieder haben das Recht, vom TV Gerhausen die Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen, wenn eine der Voraussetzungen des Art. 18 DS-GVO gegeben ist.

13.5 Recht auf Datenübertragbarkeit

(Art. 20 DS-GVO)

Erfolgt die Datenverarbeitung aufgrund einer Einwilligung oder mithilfe automatisierter Verfahren, haben betroffene Mitglieder das Recht, die sie betreffenden personenbezogenen Daten, die sie dem TV Gerhausen bereitgestellt haben, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten. Ferner haben sie das Recht, diese Daten einem anderen Verantwortlichen ohne Behinderung durch den TV Gerhausen, der die personenbezogenen Daten bereitgestellt wurden, zu übermitteln.

13.6 Dauer der Datenspeicherung / Löschung

- (1) Beim Austritt/Tod werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds ins Ehemaligen-Archiv von Pro Winner verschoben, um bei späteren Nachfragen des ehemaligen Mitglieds oder rechtlichen Verpflichtungen Nachfragen beantworten zu können.
Dabei ist sichergestellt, dass nur ein sehr kleiner Personenkreis (Mitgliederverwaltung, geschäftsführender Vorstand) Zugang zu den Daten hat.
Diese personenbezogenen Daten werden nur noch für Nachfragen ehemaliger Mitglieder oder rechtlichen Verpflichtungen verwendet.
- (2) Funktionsträger sind verpflichtet ihre personenbezogenen Daten nach dem Ausscheiden sofort zu löschen oder an andere Funktionsträger des Vereins zu übergeben.
- (3) Personenbezogenen Daten einzelner Mitglieder werden komplett gelöscht, wenn die betroffene Person der Speicherung im Ehemaligen-Archiv von Pro Winner widerspricht.
- (4) Bestimmte Datenkategorien werden zum Zweck der Vereinschronik im Vereinsarchiv gespeichert. Hierbei handelt es sich um die Kategorien Vorname, Nachname, Zugehörigkeit zu einer Mannschaft, besondere sportliche Erfolge oder Ereignisse, an denen die betroffene Person mitgewirkt hat. Der Speicherung liegt ein berechtigtes Interesse des Vereins an der zeitgeschichtlichen Dokumentation von sportlichen Ereignissen und Erfolgen und der jeweiligen Zusammensetzung der Mannschaften zugrunde.
- (5) Alle Daten der übrigen Kategorien (z.B. Bankdaten, Anschrift, Kontaktdaten) werden mit Beendigung der Mitgliedschaft gelöscht.



14 Datenerhebung (erweitertes Führungszeugnis)

Träger der freien Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass mit der Betreuung, Beaufsichtigung, Ausbildung oder ähnlichen Kontakten beauftragte Personen wegen bestimmter Sexualstraftaten nicht vorbestraft sind. Zu diesem Zweck haben sie sich bei Beginn der Tätigkeit und in regelmäßigen Abständen von der Person ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen zu lassen.

Einsichtnahme in das erweitertes Führungszeugnis

Das erweitertes Führungszeugnis wird vom Verein nicht kopiert oder abgelegt. Die Einsichtnahme erfolgt durch von der Vorstandschaft bestellt Vertrauenspersonen, die ebenfalls ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt haben.

Für Dokumentation werden vom TV Gerhausen folgende Daten erhoben:

- a) Datum des erweitertes Führungszeugnis
- b) Ob die betreffende Person wegen einer einschlägigen Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist
- c) Die Daten sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit aufgenommen wird.
- d) Die Daten sind spätestens drei Monate nach Beendigung der Tätigkeit zu löschen.

15 Technische und organisatorische Maßnahmen

(i.S.d. Art.32 – EU-DSGVO – Sicherheit der Verarbeitung)

Der TV Gerhausen hat alle technischen und organisatorischen Maßnahmen getroffen, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten.

15.1 Zutrittskontrolle

Da der TV Gerhausen keine Geschäftsstelle hat, sind die Datenverarbeitungsanlagen bei den einzelnen Funktionären zu Hause gelagert.

Als Maßnahmen, die geeignet ist, Unbefugten den Zutritt zu Datenverarbeitungsanlagen, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet oder genutzt werden, zu verwehren, ist ein manuelles Schließsystem an der Hauseingangstür vorzusehen.

15.2 Zugangskontrolle

Als Maßnahme, die geeignet ist zu verhindern, dass Datenverarbeitungssysteme von Unbefugten genutzt werden können, ist eine Authentifikation mit Benutzername / Passwort am Datenverarbeitungssystem vorzusehen. Ein Firewall muss ebenso verwendet werden, wie eine Anti-Viren-Software (siehe auch Kapitel 15.8 und Kapitel 15.9).



15.3 Zugriffskontrolle

Als Maßnahmen, die gewährleisten, dass die zur Benutzung eines Datenverarbeitungssystems Berechtigten ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden Daten zugreifen können, und dass personenbezogene Daten bei der Verarbeitung, Nutzung und nach der Speicherung nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können, muss die Anzahl der Administratoren auf das Notwendigste zu reduzieren werden, Aktenvernichter verwendet und Datenträger sicher aufbewahrt werden.

15.4 Weitergabekontrolle

Als Maßnahmen, die gewährleistet, dass personenbezogene Daten bei der elektronischen Übertragung oder während ihres Transports oder ihrer Speicherung auf Datenträger nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können, und dass überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stellen eine Übermittlung personenbezogener Daten durch Einrichtungen zur Datenübertragung vorgesehen ist, müssen die personenbezogene Daten immer verschlüsselt weitergegeben werden.

15.5 Eingabekontrolle

Als Maßnahmen, die gewährleisten, dass nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, ob und von wem personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssysteme eingegeben, verändert oder entfernt worden sind, müssen Formulare, von denen Daten in automatische Verarbeitungen übernommen werden, sicher aufbewahrt werden.

15.6 Auftragskontrolle

Maßnahmen, die gewährleisten, dass personenbezogene Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nur entsprechend den Weisungen des Auftraggebers verarbeitet werden können.

- Auswahl des Auftragnehmers unter Sorgfaltsgesichtspunkten (insbesondere hin-sichtlich Datensicherheit)
- schriftliche Weisungen an den Auftragnehmer (z.B. durch Auftragsdatenverarbeitungsvertrag) i.S.d. § 11 Abs. 2 BDSG
- Auftragnehmer hat Datenschutzbeauftragten bestellt
- Wirksame Kontrollrechte gegenüber dem Auftragnehmer vereinbart
- vorherige Prüfung der und Dokumentation der beim Auftragnehmer getroffenen Sicherheitsmaßnahmen
- Verpflichtung der Mitarbeiter des Auftragnehmers auf das Datengeheimnis (§ 5 BDSG)
- Sicherstellung der Vernichtung von Daten nach Beendigung des Auftrags
- laufende Überprüfung des Auftragnehmers und seiner Tätigkeiten

15.7 Verfügbarkeitskontrolle

Als Maßnahme, die gewährleistet, dass personenbezogene Daten gegen zufällige Zerstörung oder Verlust geschützt sind, sollten Datensicherungen an einem sicheren, ausgelagerten Ort aufbewahrt werden.



15.8 Datensicherungskonzept

Computersysteme und Datenträger (z.B. Festplatten, Speicherkarten) können ausfallen oder manipuliert werden. Durch Verlust oder Veränderungen von gespeicherten Daten können mitunter gravierende Schäden verursacht werden. Durch regelmäßige Datensicherungen werden Schäden durch Ausfälle von Datenträgern, Schadsoftware oder Manipulationen an Datenbeständen nicht verhindert, deren Auswirkungen können aber minimiert werden.

Backup-Datenträger müssen einerseits im Bedarfsfall schnell verfügbar sein, andererseits sollten sie räumlich getrennt von den gesicherten IT-Systemen aufbewahrt werden. Somit sind sie auch bei Notlagen, wie z.B. Brand oder Hochwasser verfügbar.

In regelmäßigen Abständen hat der Nutzer geeignete Datensicherungsmaßnahmen auf z.B. USB-Sticks, externe Festplatten, ... durchzuführen.

15.9 Schutz vor Schadprogramme

Wenn IT-Systeme mit Schadsoftware (Viren, Würmer, Trojanische Pferde usw.) befallen werden, kann dies die Verfügbarkeit, Integrität und Vertraulichkeit der Systeme und der darauf gespeicherten Daten gefährden.

Folgende Maßnahmen müssen beim TV Gerhausen umgesetzt werden:

- (1) Auf jedem IT-System des TV Gerhausen (z.B. PC, Laptop) muss ein Viren-Schutzprogramm installiert werden.
- (2) Die automatischen Updates müssen aktiviert sein. Dabei muss sichergestellt werden, dass auch die mobilen Endgeräte ausreichend geschützt sind.
- (3) Verantwortlich ist der Nutzer des IT-Systems.
- (4) Infizierte IT-Systeme müssen unverzüglich von allen Datennetzen getrennt und dürfen bis zur vollständigen Bereinigung nicht mehr genutzt werden.
- (5) Auf allen IT-Systemen müssen für die Betriebssysteme, sowie für alle installierten Treiber und Programme zeitnah die jeweils hierfür veröffentlichten sicherheitsrelevanten Updates und Patches eingespielt werden. Dies gilt besonders für Programme, mit denen auf Fremdnetze zugegriffen wird (z. B. Webbrowser).

16 Diese Schlussbestimmung

Diese Datenschutzordnung wurde vom Vorstand des TV Gerhausen am 15. Mai 2018 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

89143 Blaubeuren - Gerhausen, den 25. Mai 2018

Claus Roth

Martin Tränkle

Wolfgang Lang

Heike Mussler